

Kostenordnung

Sanitätsdienste

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Einhausen
Postfach 1113
64679 Einhausen

Info@drk-einhausen.de
www.drk-einhausen.de

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

gültig ab 01. Mai 2015

1. Anforderung

Wird von einem Veranstalter bzw. einem Verein ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies der DRK Bereitschaftsleitung **spätestens 14 Tage** vor dem Veranstaltungstermin **schriftlich** mitzuteilen. Bei einer späteren Anforderung, kann diese aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden. Die Dienstanforderung sollte folgende Punkte enthalten:

- **Veranstaltungsart/-ort**
- **Veranstaltungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan)**
- **Eingeplante Pausen (z. B. bei Turnieren)**
- **Erwartete Besucheranzahl und maximale Besucheranzahl**
- **Name UND Telefonnummer des Ansprechpartners**

Die Dienstanforderung kann auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- an die angegebene Kontaktadresse
- direkt an die Bereitschaftsleitung
- via Internet über www.drk-einhausen.de

Die Bereitschaftsleitung des DRK OV Einhausen behält sich vor, im Bedarfsfall, z.B. aufgrund von Personalausfall / -mangel, die Anforderung an externe DRK Ortsvereine weiterzugeben und diese mit der Durchführung des Sanitätsdienstes zu beauftragen. In diesem Fall greift die Kostenordnung des ausführenden DRK Ortsvereines.

Eine Terminbestätigung erfolgt nur auf Wunsch des Veranstalters.

2. Veranstaltungsausfall

Fällt die Veranstaltung, für die das DRK angefordert wurde, aus, so ist dies der DRK Bereitschaftsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin, mitzuteilen. Wird dies versäumt, behält sich der organisierende DRK Ortsverein vor, die Personalkosten für eine Stunde sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung zu stellen.

Bankverbindung:

Sparkasse Bensheim

IBAN:
DE71509500680002126753
BIC:
HELADEF1BEN

Volksbank eG Darmstadt - Kr.
Bergstraße

IBAN:
DE94508900000046804503
BIC:
GENODEF1VBD

Die sieben Grundsätze der
Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung

Menschlichkeit
Unparteilichkeit
Neutralität
Unabhängigkeit
Freiwilligkeit
Einheit
Universalität

150 + Du
JAHRE

3. Anzahl der Einsatzkräfte

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge und Geräte ermitteln sich aus der zu betreuenden bzw. an der Veranstaltung teilnehmenden Personenzahl.

Es sind in der Regel einzusetzen:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - bis ca. 200 Personen | 2 Einsatzkräfte |
| - bis ca. 500 Personen | 3 Einsatzkräfte |
| - bis ca. 1.000 Personen | 5 Einsatzkräfte |
| - bis ca. 2.500 Personen | 10 Einsatzkräfte |
| - bis ca. 5.000 Personen | 20 Einsatzkräfte |

Die DRK Bereitschaftsleitung behält sich vor, die Anzahl der Einsatzkräfte entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko.

4. Vergütung

Die Vergütung des Einsatzes erfolgt auf Basis der geleisteten Dienststunden jedes einzelnen Helfers, der eingesetzten Fahrzeuge und dem ggf. verwendeten Material.

Die Einsatzzeit beinhaltet die Vor- und Nachbereitungen bzgl. des Sanitätsdienstes. Sie beginnt ab Treffpunkt der Helfer am DRK Stützpunkt und endet dort, nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

4.1 Helfer-Stundensatz

Der Stundensatz (Einsatzzeit) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - pro Helfer/in pro Stunde | 5,00 € |
| - Arzt/Ärztin nach Vereinbarung | |
| - qualifiziertes Rettungsdienstpersonal | s. 4.3.1 |

Der Stundensatz ist keine Entlohnung für unsere Helfer, sondern dient ausschließlich der Deckung unserer Unkosten und zur Finanzierung unserer umfangreichen Aufgaben.

Die Helferinnen und Helfer machen ihren Dienst ehrenamtlich!

4.2 Verpflegungsgeld

Bei einer Veranstaltungszeit / Einsatzzeit von mehr als vier Stunden berechnen wir eine Verpflegungspauschale von 7,50 € pro Helfer.

Bei mehr als acht Stunden berechnen wir eine Pauschale von 15,00 € pro Helfer.

Diese Pauschale entfällt, wenn der Veranstalter die Verpflegung unserer Helfer übernimmt.

4.3 Fahrzeugkosten

Fahrzeugpauschale je Einsatz (max. 12 Std.):

- RTW (Rettungswagen)	60,00 €
- KTW (Krankenwagen)	45,00 €
- MTW (Mannschaftswagen)	25,00 €

Der Einsatz eines Fahrzeuges ist obligatorisch. Die Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge ist abhängig vom angeforderten Dienst und wird nach Ermessen der Bereitschaftsleitung festgelegt.

Werden Fremdfahrzeuge benötigt und eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

Die Gebührensätze für Krankentransporte und für den Rettungsdienst bleiben von dieser Kostenordnung unberührt. Dies gilt auch, wenn der Krankentransport durch den DRK Ortsverein durchgeführt wird.

4.3.1 Rettungsmittel (RTW / KTW) mit Rettungsdienstpersonal

Wird vom Veranstalter ausdrücklich ein Rettungsmittel mit qualifizierter Besatzung nach Hessischem Rettungsdienstgesetz (HRDG) gewünscht bzw. ist dies bei der Veranstaltung vorgeschrieben bzw. durch die Bereitschaftsleitung als Mindestanforderung ermittelt (**RTW mind. Rettungsassistent & Rettungssanitäter**, **KTW mind. Rettungssanitäter und Sanitätshelfer**), so berechnen wir folgende Pauschalen:

- Rettungswagen (RTW) je Einsatz (max. 12. Std.)	60,00 €
- Krankentransportwagen (KTW) je Einsatz (max. 12 Std.)	45,00 €
- Rettungsdienstpersonal je Stunde	10,00 €

Qualifiziertes Rettungsdienstpersonal sind speziell ausgebildete Einsatzkräfte. Diese gliedern sich in:

Rettungshelfer/in, Rettungssanitäter/in, Rettungsassistent/in, Notfallsanitäter/in

4.4 Materialkosten

Für die Bereitstellung nachstehenden Materials wird folgendes berechnet:

- Feldbett pro Tag (inkl. Auf- und Abbau)	3,00 €
- Woldecke pro Tag	1,50 € zzgl. Reinigung
- Zelt pro Tag	10,00 €
- Auf- und Abbau Zelt (einmalig)	10,00 €

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände trägt der Leihende die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzanschaffung.

Die Bereitschaftsleitung des DRK OV Einhausen entscheidet nach ihrem Ermessen über eine erforderliche Verwendung o.g. Materialien bei Veranstaltungen.

5. Dauerhafte Verfügbarkeit

Unsere Einsatzkräfte können jederzeit durch die Zentrale Leitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt. Über die Abkömmlichkeit der einzelnen Helfer/innen entscheidet die Bereitschaftsleitung, in deren Abwesenheit, der ernannte Einsatzleiter.

Der Bereitschaftsleitung bleibt ebenso vorbehalten in besonderen Situationen (z.B. Großschadenslagen, Katastrophenfall) den Sanitätsdienst abzubrechen und die Einsatzmittel der Zentralen Leitstelle Bergstraße zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstiges

Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung; sie übernehmen **nicht** einen evtl. notwendigen Transport in das nächste Krankenhaus. Dies obliegt im Normalfall ausschließlich dem Rettungsdienst, der vom Sanitätsdienst im Bedarfsfall angefordert wird. Lediglich in Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Sanitätsdienst, nach Anordnung durch die Leitstelle, auch den Transport in eine Klinik übernimmt.

6.1. Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes geben **keine** Medikamente aus und stellen **keine** ärztlichen Diagnosen.

6.2. Es müssen vom Veranstalter ausreichend Stellplätze für Fahrzeuge und Material bereitgestellt werden.

6.3. Die freie An- und Abfahrt ist zu gewährleisten.

Einhausen, den 07.04.2015

gez.
Philipp Bohrer
Vorsitzender
DRK OV Einhausen

Kontaktanschrift:

DRK OV Einhausen
Postfach 1113
64679 Einhausen

<http://www.drk-einhausen.de>
info@drk-einhausen.de

Die Kostenordnung vom 01.08.2009 verliert zum 30.04.2015 ihre Gültigkeit!